

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 453/06 B

..... ,

Kläger und Beschwerdegegner,

Prozessbevollmächtigter:

..... ,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Unterfranken,
Friedenstraße 14, 97072 Würzburg,

Beklagte und Beschwerdeführerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. November 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e
und Dr. T e r d e n g e
beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 28. Juni 2006 wird als unzulässig verworfen.

Die Beklagte hat dem Kläger auch dessen außergerichtliche Kosten des Beschwerde-
verfahrens zu erstatten.



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 28. Juni 2006 hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) das klagabweisende Urteil des Sozialgerichts Würzburg vom 14. September 2004 aufgehoben und die Beklagte zur Gewährung von Rente wegen Berufsunfähigkeit an den Kläger ab 1. Januar 2001 nach dem bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Recht verurteilt.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Beklagte beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Sie beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache und Divergenz.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Beklagten ist unzulässig. Die Begründung vom 6. November 2006 genügt den Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargelegt worden ist (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Grundsätzlich bedeutsam ist des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65). Um seiner Darlegungspflicht (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) Eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 5 Als klärungsbedürftig bezeichnet die Beklagte die Rechtsfrage, "wann der Anspruch des Klägers auf Gewährung einer Rente wegen Erwerbsminderung auf Dauer (hier: Berufsunfähigkeitsrente nach dem bis 31.12.2000 gültigen Recht) ist der §§ 300 Abs 2, 302b Abs 1 SGB VI entstanden ist". Die Frage erläutert sie sodann mit dem Hinweis, dass unstreitig sei, dass im vorliegenden Fall die Berufsunfähigkeit auf Dauer im Dezember 2000 eingetreten und somit die zu gewährende Rente ab 1. Januar 2001 zu zahlen sei; streitig sei jedoch, ob der Kläger Anspruch auf Zahlung einer Rente wegen Berufsunfähigkeit nach altem Recht oder nach dem ab 1. Januar 2001 geltenden neuen Recht habe.



- 6 Der Senat lässt dahin stehen, ob die Beklagte damit eine abstrakt klärungsbedürftige Rechtsfrage aufgeworfen hat. Zweifel hieran bestehen insbesondere deshalb, weil sie allein auf den individuellen Rechtsanspruch des Klägers abstellt. Das rechtliche Einzelschicksal eines Versicherten vermag aber eine über diesen Einzelfall hinausgehende - grundsätzliche - Bedeutung der angestrebten Entscheidung im Revisionsverfahren nicht zu begründen.
- 7 Jedenfalls setzt sich die Beklagte mit der - vom LSG nicht nur zitierten, sondern seiner Entscheidung maßgeblich zugrunde gelegten - Rechtsprechung des Senats nicht hinreichend auseinander. Sie führt lediglich aus, das LSG habe sich auf das Senatsurteil vom 8. September 2005 (B 13 RJ 10/04 R) bezogen, aber verkannt, dass dieser Entscheidung ein anderer Sachverhalt zugrunde gelegen habe. Obwohl sie selbst ausführt, der Senat habe im vorgenannten Urteil die Frage von Anspruchsentstehung und Fälligkeit einer (hier: befristeten) Leistung bei Erwerbsminderung, für die der Versicherte alle Leistungsvoraussetzungen (insbesondere Leistungsfall; Antragstellung) nach altem Recht erfüllt hat, in den Mittelpunkt seiner Begründung gestellt, setzt sie sich inhaltlich nicht damit auseinander, ob damit zugleich die Frage der Anwendbarkeit alten oder neuen Erwerbsminderungsrechts bei Dauerrenten beantwortet sei. Sie behauptet lediglich, dieses Urteil könne "im vorliegenden Fall ... nicht herangezogen werden, da es sich im hier zu entscheidenden Fall um eine Dauerrente aus rein medizinischen Gründen handelt". Sie zeigt gerade nicht auf, *warum* zwischen beiden Fallgestaltungen Unterschiede bestehen, die es nicht zulassen, das Ergebnis des zitierten Urteils auf den Fall des Klägers zu übertragen.
- 8 Soweit die Beklagte ein Abweichen des LSG von höchstrichterlicher Rechtsprechung des BSG rügt, genügt die Beschwerdebegründung den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG an die Bezeichnungspflicht ebenfalls nicht. Denn zur formgerechten Rüge des Zulassungsgrundes der Divergenz (Abweichung) ist nicht nur die Entscheidung genau zu bezeichnen, von der die Entscheidung des LSG abweichen soll; es ist auch deutlich zu machen, worin genau eine Abweichung zu sehen sein soll. Der Beschwerdeführer muss daher darlegen, zu welcher konkreten Rechtsfrage eine die Berufungsentscheidung tragende Abweichung in deren rechtlichen Ausführungen enthalten sein soll. Er muss mithin einen abstrakten Rechtssatz der vorinstanzlichen Entscheidung und einen abstrakten Rechtssatz aus dem höchstrichterlichen Urteil so bezeichnen, dass die Divergenz erkennbar wird. Nicht hingegen reicht es aus, auf eine bestimmte höchstrichterliche Entscheidung mit der Behauptung hinzuweisen, das angegriffene Urteil weiche hiervon ab. Schließlich ist darzulegen, dass die berufsgerichtliche Entscheidung auf der gerügten Divergenz beruhe (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29). Diesen Kriterien hat die Beklagte in ihrer Beschwerdebegründung vom 6. November 2006 nicht hinreichend Rechnung getragen.
- 9 Die Beklagte zitiert lediglich Passagen aus der Begründung des angefochtenen Urteils ("... führt aus, ..."), ohne aus dem Urteil einen tragenden abstrakten Rechtssatz herauszuarbeiten. Dass



das LSG davon ausgehe, "dass sich für die Auffassung, dass neben dem Bestehen des Anspruchs auch der 'Beginn der Leistung' nach altem Rechts vorausgesetzt wird, keine Stütze findet", bezeichnet allenfalls eine Schlussfolgerung des LSG aus dem Senatsurteil vom 8. September 2005 (B 13 RJ 10/04 R), nicht aber eine tragende abstrakte rechtliche Aussage im angefochtenen Urteil. Es ist aber nicht Aufgabe des Senats, sich aus zitierten Entscheidungsgründen der angefochtenen Entscheidung selbst einen möglicherweise zur höchstrichterlichen Rechtsprechung divergierenden abstrakten Rechtssatz herauszufiltern.

- 10 Die wiederholte - pauschale - Angabe, das LSG weiche "von dieser Entscheidung des BSG" bzw "von dieser Rechtsprechung" ab, erfüllt die Bezeichnungspflicht des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gerade nicht. Offen bleiben kann daher, ob die Beklagte aus den angeführten Entscheidungen des BSG vom 24. Februar 1999 (B 5 RJ 28/98 R - SozR 3-2600 § 300 Nr 14), vom 23. Juni 1994 (4 RA 70/93 - SozR 3-2600 § 300 Nr 3) und vom 29. August 1996 (4 RA 116/94 - SozR 3-2200 § 1241d Nr 3) tragende abstrakte Rechtssätze herausgearbeitet hat, die einem abweichenden abstrakten Rechtssatz des LSG gegenüberzustellen gewesen wären.
- 11 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

